

# Blätter für Heimatkunde

Herausgegeben vom Historischen Verein für Steiermark

15. Jahrgang

Graz, 1937

Heft 5

## Der „ordinary Hegenstuhl.“

Von Fritz Byloff.

Es war im Jahre 1631. Drei Jahre vorher hatte der letzte Akt der innerösterreichischen Gegenreformation eingesetzt; Kaiser Ferdinand — gestiftet durch die günstigen Erfolge seiner Heere im großen deutschen Kriege — erließ 1628 das Emigrationsedikt, wonach auch der innerösterreichische Adel seine bisherige Glaubensfreiheit verlor und vor die Wahl gestellt wurde, entweder binnen Jahresfrist zum katholischen Glauben zurückzukehren oder das Land zu verlassen. Daß sich diese Rekatholisierung nicht ohne mancherlei Reibungen vollzog, läßt sich verstehen; von den Zurückbleibenden hielten sich manche im Herzen evangelisch und setzten den Bestrebungen des Hofes gewaltlosen Widerstand entgegen.

Zu denjenigen, die am wenigsten auf Nachgiebigkeit eingestellt waren, gehörte die Frau Benigna Rhevenhüller, geborene von Herbersdorf, in Halbenrain bei Radkersburg, mit einigen ihrer Dienstleute<sup>1</sup>. Sie lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden geradezu durch antikatholische Propaganda auf sich und lebte in ewigen Kämpfen und Rechtshändeln mit der Regierung und den Behörden. Es wurde ihr besonders schwer verübelt, daß sie am Katharinentage (25. November), als die Leute vom Gottesdienste kamen, den Mist hatte ausführen lassen; am Andreastage (30. November) ließ sie die Grundabgaben fordern und einheben und verzögerte dadurch den Kirchgang. Auch ihre Auslassungen über Beamte und Geistliche waren nichts weniger als ein Lob.

Es läßt sich nun nicht direkt nachweisen, daß dieses ihr widerborstiges Verhalten den unmittelbaren Anlaß zu ihrer Verwicklung in den großen Zauberei-prozeß geboten hat, der 1631/32 in Radkersburg durchgeführt wurde; allein es ist höchstwahrscheinlich, daß man die unbequeme Dame durch dieses, auch in sonstigen Fällen bewährte Mittel zur Ruhe und Nachgiebigkeit zu bringen unter-

<sup>1</sup> Vgl. über den Rhevenhüllerprozeß, Monatsbl. der her.-gen. Ges. „Adler“, Juni 1932, Nr. 618 (XI. Bd. Nr. 18), S. 183 (Lanjus). Ein kais. Bef. v. 14. April 1632 bei Loserth, Akten u. Korr. usw., Fontes rerum Austriacarum, 60. Bd., S. 875, Nr. 2617. Ferner Meiseraften im L.R.-A. Graz, XII — a — 15, 17, 18, b — 4, 5, 6.

nahm. Auch anderen berühmten Frauengestalten der steirischen Geschichte, der habe- und erwerbsfreundigen Anna Neumann von Wasserleonburg in Murau<sup>2</sup> und der streitbaren Frau Elisabeth von Galler auf der Kiegersburg<sup>3</sup>, der bekannten „schlimmen Liesl“, hing ja das schleichende Gerede nach, daß sie Hexen seien und mit dem Satan paktiert hätten. Tatsache ist, daß einzelne ihrer Mägde die Rhevenhüllerin des Umganges mit dem Teufel, des Liebeszaubers, um sich ihres Anbeters gänzlich zu versichern, des Kinderfressens und was alles zu einer landläufigen Anzeige wegen Hexerei gehörte, beschuldigten und daß es zu ihrer Verfolgung kam. Die Sache war im höchsten Grade gefährlich; drei Frauen, die Katharina Klampferin, die Baderin und die Bäckerin von Radkersburg waren bereits mit der Beschuldigung gegen die Rhevenhüllerin auf den Lippen am Scheiterhaufen gestorben, hatten also nach damaliger rechtlicher Auffassung ihre Ansfage durch den Tod bekräftigt und mehrere andere, die noch in Haft saßen, sagten übereinstimmend, daß Frau Benigna die Anführerin und Urheberin des ganzen Hexenspukes sei.

Die so schwer angegriffene Standesherrin wehrte sich nach Kräften. Sie lehnte die Radkersburger Richter als ihr bösgesinnt ab, verlangte den Kammerprokurator zum Verteidiger und berief sich auf ihr Privilegium als Landstand, daß sie nur der Landeshauptmann richten dürfe. Sie hat auch Erfolg gehabt, indem die Regierung besondere Kommissäre entsendete, die sie zu vernehmen hatten, und letzten Endes ist der Prozeß wohl im Sand verlaufen<sup>4</sup>. Was uns aber dieses Verfahren besonders bemerkenswert macht, ist eine Stelle in einer der Verteidigungsschriften der Rhevenhüllerin, in welcher sie die belastenden Ausagen der Frauen kritisiert. Es heißt da, derartige Beschuldigungen seien nur auf die Verhörsart der Radkersburger Richter zurückzuführen; denn sie hätten „eine in diesen Landen bisher unerhörte Tortur, nämlich einen mit eisernen und hölzernen Nägeln versehenen Peinstuhl“ gebraucht. Damit wird zum erstenmal ein Folterwerkzeug genannt, welches leider eine Besonderheit des steirischen Gerichtsverfahrens ist, der später so bezeichnete „ordinary Hexenstuhl“, unter den mannigfachen Werkzeugen der peinlichen Frage wohl das unmenschlichste; wenn die Hexenverfolgung im Lande in der Folgezeit so blutig geworden ist, wenn schon während der Tortur zahlreiche Gefolterte in Tobsucht verfielen oder dahinstarben,

<sup>2</sup> Über die gegen diese erhobene Zaubereibeschuldigung B n l o f f, Blätter für Heimatkunde, VI (1928), S. 89.

<sup>3</sup> Vgl. B n l o f f: Gregor Agricola und Katharina Paldauff, Heimgarten, 59. Jg., Heft 11.

<sup>4</sup> In ihrem Bericht vom 6. August 1631 an den Kaiser sagt die i.ö. Regierung, daß die noch verhafteten Frauen nun, nachdem der abgeordnete Banntrichter und Grazer Schrankenadvokat Dr. Hirschfelder sie peinlich vernommen habe, von ihren Geständnissen nichts mehr wissen wollen, sondern Frau Benigna entlasten. Nach einem späteren Berichte derselben Stelle (29. November 1632) beschwerten sich Richter und Rat von Radkersburg darüber, daß die landesfürstlichen Untersuchungskommissäre die verhafteten Zaubereinen zu milde befragen und dadurch die Rhevenhüllerin reinwaschen wollen.

so trägt die unbegreifliche und unerbittliche Barbarei dieses gräßlichen Werkzeuges daran die Hauptschuld.

Sonderbarerweise hat sich aus dem Bestande der zahlreichen Folterkammern im Lande kein Hexenstuhl erhalten; als diese Folterart etwa in den Zwanzigerjahren des 18. Jahrhunderts abkam, hat man wohl das unnütze Holzgerät, ebenso wie später die Folterleitern, zu Brennholz zerhackt. Aber wir besitzen zwei ziemlich genaue Beschreibungen der Zeit seiner häufigsten Anwendung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus der Hand namhafter Juristen, die ihn oft in der Praxis anzuwenden Gelegenheit hatten. Die eine steht im tractatus iudiciarius des gewesenen Radkersburger Stadtrichters und späteren Verwalters von Ober-Radkersburg Johannes Wendtseisen (etwa aus der Zeit um 1670), die andere in dem bekannten Werke: Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et austriaci usw. des innerösterreichischen Regimentsrates N i k o l a u s v. B e c k m a n n, erschienen 1688 in Graz.

Wendtseisen, dessen richterliche Tätigkeit nur für die Grenzbezirke der Steiermark gegen Ungarn am Unterlauf der Mur nachweisbar ist<sup>5</sup>, betont zur Begründung seiner Beschreibung zunächst (cap. XXIII), daß dieser Marterstuhl nicht allenthalben bekannt und gebräuchlich sei. Damit ist dargelegt, daß er einerseits eine steirische Besonderheit, andererseits eine solche der südöstlichen Grenzbezirke der Steiermark war. Dann fährt er fort: „Alß mues solicher dergestalt zuegerichtet sein, und zwar von einen dickhen laden 8 schueh lang, und an einen theull worckh (?) und scharff geschnitten, darzue zwey fües nur drey schueh müder, und die andern zwei fües 5 schueh hoch gerichtet werden, also das die perschon an müdern theull ganz an das scharffe öckh oder abschnidt gesözet würd, die rdo fües aufwerts und die hendt hinterwerts, sodan mit einen strückh umb die miten, auch vorn, und zu beeder reht und linkher seithen an die wandt oder maner angebundenen mues sein, also das sie nit reht siezen oder anlainen khan.“ Beckmann (S. 499 ff.) ist ausführlicher. Auch er hebt hervor, daß das „hancum“ oder „scamnum“ den dritten und letzten Torturgrad in Steiermark darstelle, „quale genus torturae in hisce regionibus est singulare et diuturnitate gravissimum“. Also auch hier das Hervorheben der steirischen Besonderheit des Marterwerkzeuges, noch dazu seitens einer ursprünglich landfremden Persönlichkeit, die viel gereist war, Deutschland, Frankreich und Schweden kannte und auch in der Gerichtspraxis des Auslandes Erfahrungen hatte. Folgt die Beschreibung: „Da der freymann hat ein bancke von einem brett, ungefähr 2 elen lang mit 4 stützen gemacht, mitten in dem zimmer stehend, die hinten irgend ein spann niederer, als vorn ist, und in denselben fordern theil seynd an 3 oder 4 orten 2 löcher darin, wordurch dünne stricke gezogen seynd, damit der freymann daran des

<sup>5</sup> Über Wendtseisen und den tractatus iudiciarius (jetzt Handschrift 1706 des steierm. L.-M., Graz). B n l o f f, Zeitschr. f. d. B. f. Steierm., XXVI (1931), (Luschin-Festschrift), S. 218 ff.

gepeinigten Füße, Bein und Lenden aufs stärkste drey oder 4mal fest binden könne. Auf dieser Bank am niedrigsten Theil wird der Gepeinigte ganz ausgezogen mit einem hinforn groben Hemd angethan gesetzt, und zwar so, daß die (*salva venia*) Nates oder der hinterste nicht auf der Bank ruhen, sondern überhängen muß, darauf werden ihm erstlich die Füße unten an der Bank mit Stricke sehr hart und fest gebunden, item (2.) so werden ihm die Schenkel so fest daran gebunden, daß der Strick gleichsam bis auf den Knochen gehet und das Fleisch hervorstehet. (3.) wird er über die Knie an der Bank gar fest gebunden, und (4.) oben über die Lenden; hernach wird ihm ein Strick unter den Armen in Circulum gebunden, woran 3 Stricke quasi per triangulum oben in der Stuben an eiserne Haken oder Ring fest gebunden seynd, deren einer ihm über die rechte Aegel, der ander über die linke Aegel, und der dritte vorn fest gebunden ist, damit er an keiner Seiten vorn oder hinterwärts weichen kann; die Hände seynd ihm auch fest auf den Rücken gebunden; weil er nun also mit dem s. v. hindern ohne Fundament auf der scharff aufgekerbten spitzigen Peinbank sitzen und der ganze Leib gleichsam auf die Lenden und Beinen voller grosser Schmerzitzen ruhen muß mit erhobenen Füßen, so gehet ihm das Geblüt sehr nach dem Herzen zu; daher diese Pein mit der Zeit sehr zunimmt und über allemassen schwer und groß wird. . . .“

Danach läßt sich ein Modell anfertigen, was wir der Leitung des steirischen Landesmuseums zur Vervollständigung der Sammlung der Rechts- und Gerichts- altertümer dringend empfehlen. Die kleinen Verschiedenheiten in den Mäßen sind darum bedeutungslos, weil die Maße Elle und Schuh derart schwankend waren, daß sich ein festes Verhältnis der beiden überhaupt nicht berechnen läßt; es ist am besten, sich bei der Anfertigung an den Schuh zu halten und diesen mit etwa 30 cm anzunehmen<sup>6</sup>.

Die Stuhlfolter ist eine Dauerfolter; es kommt darauf an, wie lange man die gefolterte Person in dem gräßlichen Zwangssitz mit abgeschürzten Füßen, angepreßt an die scharfen Kanten der Unterlage, sitzen läßt. Die Meinung unserer zwei Gewährsmänner über das zulässige Maximum der Stuhlfolter geht auseinander. Wendtseisen hält vierundzwanzig Stunden für das Äußerste, was ein Mensch ohne ernste Gefahr für sein Leben noch ertragen könne, während Beckmann hervorhebt, daß er selbst als Richter nie mehr als vier Stunden Stuhlsitzen gestattet habe, und der Meinung Ausdruck gibt, daß eine längere Tortur der gesunden Vernunft, der Nächstenliebe, dem Recht und dem christlichen Wesen widerstreite. Beide aber geben zu, daß in der Praxis die Tortur vielfach länger dauere und bis zu sechsunddreißig Stunden ausgedehnt werde. Beckmann berichtet auch, er habe mit Entsetzen öffentlich einen Mann von großem Einflusse im Lande sagen hören, man müsse die Hexen so lange foltern, bis sie gestehen, selbst wenn sie während der Tortur sterben. Hiezu sei bemerkt, daß in den Hexenakten noch

<sup>6</sup> Baravalle, Zur Geschichte des Grazer Maßes, Ztschr. f. v. f. Steierm., XXV (1930), S. 73 ff.

viel längere Zeiten der Stuhlfolter belegt sind. So hat z. B. 1673 der Herrschaftsverwalter Georg Schofer in Gutenhag die siebenundfünfzigjährige Keuschlerin Marina Wukinež<sup>7</sup> achtundvierzig Stunden lang ununterbrochen auf dem Stuhl sitzen lassen; der dann eintreffende Banrichter Wolf Lorenz Lampertitsch befreite sie zwar und gewährte ihr eine ruhige Nacht, aber nur um sie die folgenden vier Nächte neuerdings auf den Stuhl binden zu lassen, die zwei letzten Nächte nach neuer Schärfung der Sitzkanten. Die Folge trat auch pünktlich ein; die Arme wurde tobsüchtig und starb, von gräßlichen Teufelshalluzinationen gepeinigt, schreiend und sich in Krämpfen wälzend, nach Ablassung vom Stuhl. Derselbe Lampertitsch hatte übrigens verschiedene Totgemarterte auf dem Gewissen, so den Luttenberger Bürger Michael Hörk, der ebenfalls nach vielstündigem Sitzen am Stuhl am 28. Jänner 1672 „in occulta desperatione“ gestorben ist<sup>8</sup>. Man kann in der klassischen Zeit der Hexenprozesse in Steiermark kaum einen größeren Fall mit Anwendung der Stuhlfolter finden, bei der nicht ähnliche Unglücksfälle — von den Richtern immer mit fadenscheinigen Worten als Werk des Teufels bezeichnet — vorgefallen sind; wer das Grauen kennenlernen will, der wird beim Durchlesen der Akten seinen Zweck erreichen. Die rechtliche Handhabe für die maßlose Anwendung des Hexenstuhles bot einerseits die berüchtigte *crimen exceptum*-Theorie, wonach beim Verbrechen der Zauberei wegen seiner Schwere jedes Mittel zur Herausbringung der Wahrheit erlaubt wurde, anderseits der Vorbehalt, daß eine im allgemeinen unzulässige Wiederholung der Stuhlfolter beim Auftreten neuer Verdachtsgründe gestattet sei. Bei so allgemein gehaltener Ausnahme lag es natürlich vollständig im freien Ermessen des Inquisitionsrichters, wie lange er die Folterdauer bemessen wollte.

Merkwürdigerweise berichten Wendtseisen und Beckmann übereinstimmend, daß man mit dem Stuhl wenig Erfolg habe, wenn die gefolterte Person nicht vorher gereckt worden sei<sup>9</sup>. Wendtseisen verlangt daher auch, daß der Stuhl erst nach der Reckung zur Anwendung komme; durch diese würden die Glieder „schwörrig“ und die Folterschmerzen dann viel empfindlicher; bei gesunden Gliedern richte man wenig aus. Wir verstehen dies nicht; auch der gesündeste und kräftigste Mensch muß doch auf dem Stuhl furchtbare Schmerzen erleiden. Das Schmerzbedürfnis der Hexenrichter war aber offenbar viel größer, um Geständnisse von Laten zu erhalten, die die Gefolterten nicht nur nicht begangen hatten, sondern sogar gar nicht begehen konnten. Beide Autoren stimmen schließlich in der tadelnden Erwähnung verschiedener anderer Mißbräuche der Stuhlfolter überein. Man dürfe die Angebundenen nicht allein oder nur mit dem Freimann zusammen lassen, sondern müsse ihnen zwei Wächter begeben, die einerseits die Aufgabe haben, das

<sup>7</sup> Zah n, Steierm. Gesch., VI. III (1885), S. 160 ff.

<sup>8</sup> Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österr. Alpenländern (Quellen zur deutschen Volkskunde, 6), S. 106 ff.

<sup>9</sup> Hiefür gab es zwei Arten, den Zug und die Leiter. Wendtseisen a. a. O., S. 41.

Einschlafen der Gefolterten zu verhindern, andererseits dann eingreifen müssen, wenn diese gestehen wollen oder wenn der Teufel sie zu sehr plagt; zu diesem Zwecke werden sie auch häufig mit Weihwasser benezt oder mit Reliquien behängt. Der Richter selbst muß mindestens jede Stunde nachsehen. Das hinderte aber nicht, daß die Richter die Nacht durchzechten oder durchschliefen, ohne sich um die armen Menschen zu kümmern, die derweil im Verließ vor Schmerzen brüllten. Der kritischste Augenblick der Folterprozedur ist das Losbinden; man habe oft erfahren, „das düßen torquirten leuthen das bluet zum herzen gächling gesunkhen und selbe leglichen darauf umgestanden seint“. Daher dürfe man ihnen auch nicht gleich kaltes Wasser geben, sondern höchstens warme Suppe (Wendtseisen, cap. XXIII, obs. 12). Als Beckmann eine Hexe nach vierstündiger Stuhlfolter losbinden ließ, begann diese fürchterlich zu schreien, zitterte an allen Gliedern und bot das Bild einer Sterbenden; der sachverständige Freimann erklärte ihm auf seine Frage, das Blut ströme in die abgeschnürten Gliederteile und verursache dort schreckliche Schmerzen („Tortum summopere excruciat“).

Die Dauerfolter, deren Sinn hauptsächlich in der zermürbenden Schlafentziehung bestand (tortura vigillii), hat es auch anderswo gegeben; jedoch vermögen die zu ihrer Durchführung notwendigen Geräte dem steirischen Hexenstuhl seine einzigartige Sonderstellung nicht zu rauben. Als man auf Schloß Rodenegg bei Franzensfeste in Tirol 1646 gegen den sogenannten Lebensführer, einen Genossen des bekanntesten, zu einer Sagen gestalt gewordenen Tiroler Zauberers, des Matheis Penger, genannt Lauterfresser, verfuhr, setzte man den Widerspenstigen für vierzig Stunden auf den „Schragen“ oder „Esel“ und stellte einen Wächter daneben, der ihm beim Einnicken jedesmal einen Hieb mit dem Haslinger geben mußte<sup>10</sup>. Bei Einführung der Theresianischen Halsgerichtsordnung erwog man bei der Obersten Justizstelle in Wien die Übernahme der sogenannten Bockfolter, die in Bamberg gebräuchlich war und die hauptsächlich durch Schlafentziehung angeblich ohne Gesundheitsgefährdung wirkte<sup>11</sup>. So mag noch manches Gestell ausgedacht worden sein, auf das man die Gefolterten setzte, um sie nicht einschlafen zu lassen. Dies um so mehr, als man glaubte, daß der Teufel die Hexen in Zauber Schlaf versenke, um sie die Folterschmerzen nicht fühlen zu lassen. Der mörderische Hexenstuhl war aber etwas wesentlich anderes. Bei ihm ist die Schlafentziehung nur Nebenwirkung; die Hauptsache ist die Verursachung ständig gesteigerter Schmerzen durch Abbindung des Blutkreislaufes und durch die scharfen Sitzkanten. Die langsame, aber unaufhaltsame und voranzufühlende Steigerung ist das unwiderstehliche Mittel der Willensbengung. Es hat Helden und Heldinnen gegeben, die auch diese wahrhaft teuflische Folter überstanden, ohne ein Bekenntnis abzulegen; die Regel war aber nach Wendtseisens Wort doch die, „daß man dadurch die schwersten casus herausbringen könne“.

<sup>10</sup> Nylhoff, wie oben, S. 82.

<sup>11</sup> Wahlberg Wilh. Em., Gesammelte kleinere Schriften, II, S. 263 ff.

Es bleibt nun die Frage offen, auf welche Weise gerade das Land Steiermark dazugekommen ist, eine so scheußliche Foltermaschine in sein Gerichtsverfahren aufzunehmen? Ist sie bodenständig? Wer war der Erfinder? Hier scheint mir die Gegend wichtig, in der der Stuhl zum erstenmal auftaucht und dann später am häufigsten angewandt worden ist: der Südosten des Landes, an der Sprachgrenze und im windischen Gebiet. Dort haben der Hexenglaube und die Hexenverfolgung vom Beginn ihres Eindringens von Westen und Süden an bis zu ihrem Erlöschen ihre festeste Stütze gehabt, wohl zum guten Teil beeinflusst durch den Edelweibbau, der durch Witterungsverhältnisse, insbesondere durch den immer auf die Hexen zurückgeführten „Schauer“ gefährdet wird. Dort war also das Bedürfnis nach einem wirkungsvollen Foltergerät besonders entwickelt. Dort war aber auch die Einwirkung balkanischen, byzantinischen oder türkischen Wesens am stärksten. Der Orientale ist noch heute der Meister der langsamen Folter, die die Zeit für sich arbeiten läßt; er verfügt über jene Gefühllosigkeit gegenüber dem Anblicke des Leidens seiner Mitmenschen, unter deren Schutz er zu den gräßlichsten Hinrichtungsarten gekommen ist, die die Menschheit kennt (Pfählen, eine bei den Türken besonders beliebte Methode, Nasen- und Ohrenabschneiden, Augenausbohren usw.). Der Hexenstuhl trägt unverkennbar den Stempel der barbarischen Grausamkeit des Ostens. Wir dürfen daher annehmen, daß das steirische Grenzland mit der dort von außen hereingetragenen Roheit der Gefangenenbehandlung das Folterwerkzeug geschaffen hat, welches dann, gefördert durch den Foltermißbrauch bei der Zaubereiverfolgung, im ganzen Lande und darüber hinaus verbreitet worden ist. An der steirischen Ostgrenze herrschte ein beständiger Kleinkrieg mit türkischen und ungarischen Streifgruppen (Heiducken, Kuruzzen); in die Hände dieser Grenzräuber gefallene Gefangene hatten das schlimmste Los und wurden entsetzlich gemartert, wenn es sich z. B. darum handelte, den Ort des versteckten Geldes herauszubringen. Bei solchen Anblicken und Erfahrungen lag es nahe, diejenigen Menschen, die man für gefährlicher und hassenswerter hielt, als die Bluthunde des Grenzlandes — die Teufelsbündler —, ebenso zu behandeln. So mag im Kopfe irgend eines Henkers oder Folterbüttels der Gegend der Plan des Hexenstuhles entstanden sein. Steiermark ist dadurch um eine beklagenswerte Besonderheit seines Gerichtsverfahrens bereichert worden. Beklagenswerter aber ist der Umstand, daß die Juristen dies billigten und die Stuhlfolter in das System der Hexenfolter als dritten und letzten Foltergrad einbauten; der fanatische Haß gegen das als Weltgefahr empfundene Zauberwesen und die vis inertiae haben hier bestimmend mitgewirkt.

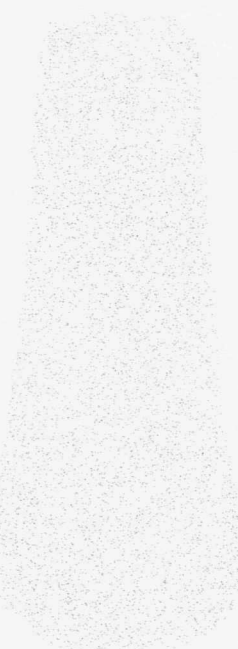
Letztlich müssen wir noch ein entschuldigendes Wort sprechen! Aus dem Gesamtkomplexe Zauberwesen und Teufelsbündelei heraus ist die Vorstellung abgeleitet, daß der Teufel seinen Anhängern bei der Tortur hilft und sie empfindungslos macht. Dieser feste Glaube war eine Gewissensberuhigung. Die Hexenrichter standen ihren Beschuldigten ähnlich gegenüber, wie der operierende Arzt seinem narkotisierten Patienten; sie konnten sich damit trösten, daß ihre Opfer die Schmerzen nicht oder wenigstens nicht so empfinden, als wie gewöhnliche Menschen. Darum

Konnten sie auch der Tortur ohne Gemütserschütterung zusehen. Wenn sie über etwas klagen, so klagen sie nur über ihre eigenen Unbequemlichkeiten, die Kälte der Folterkammer, den Gestank der Gefängnisse, den häßlichen Anblick der herabgekommenen Opfer der Justiz usw. Man ist geneigt, dies als ungeheure Gefühllosigkeit, als viehische Grausamkeit anzulegen. Dieses Urteil ist zu streng. Der teuflische Dämon, von dem die Hexe besessen ist, soll gequält und ausgetrieben werden. So ist die Folter zum guten Teile Teufelsbeschwörung ohne Vorstellung des Leidens der gequälten Menschen selbst.

### Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.



Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.



Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.

Die Folterungsperiode der Mittelaltere.